

S a m m l u n g

der

G e s e z e u n d V e r o r d n u n g e n

für das Königreich Sachsen.

35^{tes} Stück, vom Jahre 1833.

N^o 71.) Verordnung,

die tarifmäßige Verzollung der am 1sten Januar künftigen Jahres vorfindlichen Bestände ausländischer Waaren betreffend;

vom 24sten December 1833.

Zu weiterer Vollziehung der unter dem 12ten December 1833 in Ansehung der tarifmäßigen Verzollung der, bei Vollziehung des Zoll-Vereinungsvertrages vom 30sten März dieses Jahres, in hiesigen Landen vorhandenen Waarenbestände ergangenen Verordnung wird, nachdem wegen der in Leipzig vorfindlichen Vorräthe an Manufakturwaaren bereits unter dem 13ten dieses Monats besondere Bestimmungen getroffen worden sind, hiermit Folgendes verordnet:

§. 1.

Von den in hiesigen Landen am 1sten Januar künftigen Jahres bei den §. 2. der Verordnung vom 12ten dieses Monats benannten Personen außerhalb Leipzig vorfindlichen Vorräthen an ausländischen Manufakturwaaren und Consumtionsartikeln, ingleichen von denjenigen Consumtionsartikeln, die sich bei solchen Personen in Leipzig zu dieser Zeit in Vorrath befinden, unterliegen die nachstehend aufgeführten der Verzollung nach den bei-
verzeichneten Geldbeträgen, welche mit Rücksicht auf die Sätze des Tarifs und die bereits erfolgte Entrichtung der bisherigen Abgaben und resp. auch der Preussischen Durchgangszölle festgestellt worden sind. Hiernach ist zu verzollen:

1.) Zucker, ein Centner netto mit sieben Thalern — = — =

Anmerkung. Die in der Zuckerraffinerie zu Dresden vorfindlichen Rohzucker- und Schmelzlumpen-Vorräthe, soweit sie unter Controle der Versiedung gestellt worden, entrichten vom Centner netto drei Thaler 14 gGr. — =